

# Satzung des Vereins „Digital Analytics Association“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.09.2014 in Hamburg.

## ***Präambel***

Das weltweite Wachstum digitaler Datenmengen, Technologien zur Bearbeitung großer Datenmengen in Echtzeit und die Anwendung mathematisch-statistischer Analyseverfahren führen zu neuen beruflichen Disziplinen in Wirtschaft und Wissenschaft wie dem Digitalen Analysten oder dem Data Scientist. Diese Rollen werden auch als Schlüsselrollen zukünftiger intelligenter Dienstleistungen und als Mangel-Ressource im internationalen Wissenschafts- und Wirtschaftswettbewerb eingestuft.

Gezielte Ausbildungsprogramme dazu sind derzeit weltweit rar und uneinheitlich. Neben den rein wissenschaftlich/technischen Kenntnissen entwickeln sich aus der Digitalen Analyse zahlreiche fachliche Verbunddisziplinen, wie z.B. in rechtlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen.

Die Digital Analytics Association verfolgt die Förderung der beschriebenen neuen Fach- und Führungs-Disziplinen in Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft zur Erbringung digitaler, datenbasierter Analysen und Prognosen, sowie deren wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Verbundthemen. Im Einzelnen fallen darunter die Durchführung von Qualifizierungen und Zertifizierungen, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Konferenzen für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, die aktive Vernetzung der Mitglieder untereinander, die Nachwuchsförderung sowie der Auf- und Ausbau internationaler Kooperationen.

Darüber hinaus will sich die Digital Analytics Association auch in den gesellschaftlichen Diskurs mit einbringen und einen Beitrag zu mehr Transparenz in fachlichen und öffentlichen Fragestellungen von Chancen und Risiken dieser neuen Disziplin leisten.

**In diesem Sinne gibt sich folgende Satzung:**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Digital Analytics Association e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Fertigkeiten, Methoden und Technologien zur Digitalen Analyse, sowie der Unterstützung von Bildungsträgern in der Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten durch:
  - a. die Entwicklung von Kompetenzbeschreibungen für „Digital Analysten“, „Data Scientists“ und „Business Analysts“
  - b. die Unterstützung von Hochschulen bei der Definition von Ausbildungsgängen
  - c. die Unterstützung von berufsbildenden Schulen bei der Entwicklung von Qualifizierungsangeboten
  - d. die Durchführung und Unterstützung von Seminarangeboten
  - e. die Unterstützung von Unternehmen bei Qualifizierungsmaßnahmen zur Digitalen Analyse
  - f. die Erbringung von Beratungs-, Fort- und Weiterbildungs-Dienstleistungen
  - g. die Durchführung von Qualifizierungen und Zertifizierungen
  - h. die Ausgestaltung, Förderung und Durchführung eigener Nachwuchsförderprogramme
2. Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches von Fach- und Führungskräften, Anwender- und Anbieter-Unternehmen sowie von Wissenschaft und Forschung durch:
  - a. die Bereitstellung und Aktivierung einer Online Community-Plattform zum gegenseitigen Austausch sowie zur Erarbeitung öffentlicher Beiträge
  - b. die Durchführung und Unterstützung von Netzwerkveranstaltungen
  - c. der Auf- und Ausbau von Beziehungen und Kooperationen zu nationalen und internationalen Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Förderung eines rechtskonformen Selbstverständnisses im Umgang mit komplexen auch personalisierten Daten durch die Entwicklung eines Verhaltens-Codex (Code-of-Conduct) für Mitglieder, Analysten und Unternehmen.
4. Förderung des verantwortlichen Umgangs mit Daten und Daten-Analysen für Analysten, Unternehmen, Wissenschaft und der Öffentlichkeit durch:
  - a. Beiträge im öffentlichen Dialog zu Chancen und Risiken der Digitalen Analyse

- b. die Führung eines aktiven Dialoges sowie die aktive Unterstützung von Daten- und Verbraucherschutzorganisationen
- c. Aktive Presse-Arbeit zum verantwortlichen Umgang mit Daten im Sinne des Daten- und Verbraucherschutzes

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft) und Unternehmen bzw. Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Persönliches Mitglied kann werden, wer
  - a. erkennbar auf dem Gebiet der Digitalen Analyse tätig ist, sei es durchführend, leitend, begleitend, als Experte oder Berater, lehrend oder lernend, oder
  - b. erkennbar eine Qualifizierung als Analyst anstrebt
2. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft
  - a. namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien des § 4. 1 entsprechen. Über Anzahl und Zulassung der zu benennenden Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.
  - b. eine Stimme in der Mitgliederversammlung gewährt werden. Das Unternehmen, bzw. die Institution legt fest, welcher der entsandten Mitarbeiter das Stimmrecht wahrnimmt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch seine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes

endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft oder der Institution. Eine Rückgewähr anteiliger Beiträge erfolgt nicht.
8. Der Verein kann grundsätzlich unterschiedliche Mitgliedskategorien definieren und anbieten. Das Prinzip der Gleichbehandlung bleibt gewahrt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, Stillschweigen über alle internen Vorgänge des Vereins zu wahren. Die Mitglieder sind gehalten, den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem vom Vorstandsvorsitzenden vorher zu bestimmenden Vertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  5. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief – es gilt das Datum des Poststempels – oder per Email – es gilt das Absendedatum – einzuladen.
  6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zum erweiterten Vorstand zählen bis zu sechs Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen das Präsidium.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel zwei-monatlich tagen. Zusammenkünfte sind auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich, nicht aber fernschriftlich.

6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch ein anderes Organ des Vereins unterliegen. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Vorstandsbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt.
9. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 7 der Satzung) und den Beisitzern.
10. Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung dieser Funktion gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Beisitzer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
11. Die Beisitzer haben gegenüber dem Vorstand beratende Funktion und übernehmen die fachliche und themenspezifische Vereinsarbeit und leiten eigenverantwortlich themenspezifische Arbeitsgruppen und Ressorts.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ministry GmbH (Cremon 36, 20457 Hamburg, HRB 75707, Amtsgericht Hamburg) mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.